

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Verena Klausner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori  
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

## Rundschreiben

|                |                  |
|----------------|------------------|
| <b>Nummer:</b> | 31               |
| <b>vom:</b>    | 2015-03-20       |
| <b>Autor:</b>  | Dr. Andrea Tinti |

An alle interessierte Kunden

### Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer

Die Stempelsteuer wird vom DPR 642/1972 geregelt und ist eine indirekte Steuer, welche den Verbrauch besteuert und als Voraussetzung die Erstellung von Unterlagen, Dokumenten, oder Registern hat.

Zusammengefasst kann zwischen folgenden Zahlungsformen unterschieden werden:

- Zahlung durch die von der Agentur der Einnahmen bevollmächtigte Vermittler, die auf telematischen Wege ein eigens vorgesehenes elektronisches Wertzeichen erlassen (die sogenannte Selbstklebeetikette, welche die „alte“ Stempelmarke ersetzt hat);
- die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer, welche für gewisse Unterlagen und Dokumente von den dazu ermächtigten Subjekten Anwendung finden kann;
- durch Zahlungsformular F24, für die gemäß Ministerialdekret DM 17.6.2014 von Unternehmen und Freiberuflern elektronisch ausgestellt und steuerrechtlich relevanten Dokumenten.

Nachfolgend erläutern wir die Zahlungsform der virtuellen Stempelsteuer.

#### 1 Objektiver und subjektiver Anwendungsbereich der virtuellen Stempelsteuer

Die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer<sup>1</sup> kann erfolgen:

- für bestimmte Kategorien von Unterlagen und Dokumenten, welche von den Ministerialdekreten DM 7. Juni 1973, DM 10. Februar 1988 und DM 24. Juni 2012<sup>2</sup> vorgesehen sind und für welche die Agentur der Einnahmen dem Antragsteller die Ermächtigung erteilt hat, oder
- in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen, auch ohne Ermächtigung (durch diejenige Subjekte, welche die telematische Übermittlung von Anträgen und Mitteilungen an das Handelsregister vornehmen).

<sup>1</sup> Art. 15 des DPR 642/1972

<sup>2</sup> Auf Anfrage können wir den Text der genannten Dekrete zur Verfügung stellen.

Nachfolgend werden beispielsweise einige Kategorien von Unterlagen und Dokumente aufgelistet, (mit Angabe der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung und der in der Erklärung anzugebenden „Kennnummer“) für welche Antrag auf Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer gestellt werden kann:

| <b>Kennnummer</b> | <b>Artikel des Dekrets DPR. Nr. 642/72, Tarifliste, erster Teil / Gesetzliche Bestimmung</b> | <b>Kurzbeschreibung einiger betroffenen Unterlagen und Dokumente</b>  | <b>Einzeltarif</b> |
|-------------------|--|---|--------------------|
| 1                 | Art. 1, Abs. 1   | Vom Notar erstellte oder beglaubigte Dokumente und dergleichen  | Euro 16,00         |
| 10                | Art. 2, Abs. 1   | Private Dokumente, Abkommen oder Erklärungen, etc. welche als Beweisdokumentation zwischen den Parteien dienen sollen   | Euro 16,00         |
| 12                | Art. 2, Abs. 1, 2-ter  | Verträge für die Nutzung öffentlicher Dienste die über Netz verteilt werden   | Euro 16,00         |
| 13                | Art. 3, Abs. 1   | Ansuchen, Bittschriften Rekurse und dazugehörige Niederschriften, welche an öffentliche Ämter gerichtet sind  | Euro 16,00         |
| 14                | Art. 3, Abs. 1-bis   | Die im vorhergehenden Art. 3, Abs. 1 zitierten Dokumente, wenn dieselben elektronisch ausgestellt werden  | Euro 16,00         |
| 15                | Art. 3, Abs. 2   | Anmerkungen in öffentlichen Registern und dergleichen   | Euro 16,00         |
| 19                | Art. 4, Abs. 1   | Die mit Bezug auf die Führung von öffentlichen Registern, an die Antragsteller ausgestellten Dokumente der Staatsverwaltung, der Regionen, Provinzen, Gemeinden | Euro 16,00         |
| 22                | Art. 4, Abs. 1-quater  | Die im vorhergehenden Art. 4, Abs. 1 zitierten Dokumente, wenn dieselben elektronisch ausgestellt werden;   | Euro 16,00         |
| 23                | Art. 4, Abs. 2   | Bekanntmachungen und Heiratsanzeigen  | Euro 16,00         |
| 25                | Art. 13, Abs. 1  | Rechnungen, Notizen und ähnliche Dokumente, die Belastungen oder Gutschriften enthalten und Empfangsbestätigungen und Quittungen                                | Euro 2,00          |
| 26                | Art. 13, Abs. 2  | Kontoauszüge sowie Briefe und andere Dokumente bezüglich Gutschriften oder Belastungen, wenn die Summe 77,47 Euro übersteigt                                    | Euro 2,00          |
| 27                | Art. 14, Abs. 1  | Reiseschecks, Quittungen und Überweisungsbestätigungen  | Euro 2,00          |
| 28                |  | • bis zu Euro 129,11  | Euro 2,58          |
| 29                |  | • über Euro 129,11 und bis zu Euro 258,23   | Euro 4,65          |
| 30                |  | • über Euro 258,23 und bis zu Euro 516,46   | Euro 6,80          |
| 31                | Art. 1, Pkt 1, DM 7/6/1973   | Protestaktionen die von Gerichtsvollziehern gezogen werden  | Euro 16,00         |
| 32                | Art. 1, DM 10.2.1988   | Proteste welche von Notaren eingezogen werden   | Euro 16,00         |

## 2 Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer

Das Ansuchen zur Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer (Vorlage siehe Anhang), welches bei der örtlich zuständigen Agentur der Einnahmen, auch durch Einschreiben mit Rückantwort, abzugeben ist, muss die Anzahl der voraussichtlich auszustellenden Unterlagen und Dokumente enthalten, welche vom Antragsteller im Laufe des Jahres ausgestellt bzw. erhalten werden.

Aufgrund dieser Angaben liquidiert die Agentur der Einnahmen zum ersten Mal provisorisch die Steuer für den Zeitabschnitt ab dem Beginn der Ermächtigung bis zum 31. Dezember und

teilt den Betrag der zweimonatlichen Monatsraten<sup>3</sup> (mit Fälligkeiten 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. Dezember) dem Antragsteller mit.

Anschließend, innerhalb 31. Januar des dem Steuerbemessungszeitraum folgenden Jahres, müssen die zur virtuellen Stempelsteuer ermächtigten Steuerzahler der Agentur der Einnahmen eine Erklärung abgeben, welche folgende Informationen enthält:

- Anzahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgestellten Dokumente, unterteilt nach Tarifposition;
- die anderen für die definitive Liquidierung der Steuer notwendigen Angaben; besagte Liquidierung gilt als Ausgangsbasis für die im laufenden Geschäftsjahr abzuführende virtuelle Steuer.

Die Unterlagen und Dokumente, für welche die oben angegebene Ermächtigung erlassen worden ist, müssen demnach die klare Angabe über die Art der Entrichtung und der Ermächtigung enthalten<sup>4</sup>. Dies erfolgt indem man auf die Unterlagen und Dokumente, für welche die Entrichtung der Stempelsteuer virtuell erfolgt, folgende Ergänzung anbringt „*Die Stempelsteuer wurde aufgrund der Ermächtigung Nr. \_\_\_\_ virtuell gemäß Art. 15, DPR Nr. 642/72 abgeführt*“.

Die Ermächtigung gilt auf unbestimmte Zeit erlassen und kann von der Agentur der Einnahmen durch Mitteilung an den betreffenden Steuerzahler widerrufen werden. Auch der Antragsteller kann schriftlich der Agentur der Einnahmen seinen Verzicht mitteilen, indem er gleichzeitig auch die Erklärung für die vom Jahresanfang bis zum Zeitpunkt des Widerrufs der virtuellen Stempelsteuer unterworfenen Unterlagen und Dokumente abgibt.

### **3 Die neue Erklärung über die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer**

Das Stabilitätsgesetz 2014<sup>5</sup> hatte bereits vorgesehen, dass die Erklärung über die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer durch eine eigens hierfür durch die Agentur der Einnahmen genehmigte Vorlage zu erfolgen hat.

Die Agentur der Einnahmen hat demnach das neue Formular und diesbezügliche Anleitungen zur Erklärung<sup>6</sup>, sowie die technischen Anweisungen für den telematischen Versand derselben erlassen: dies muss ab 1. Januar 2015 von den zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer ermächtigten Subjekten verwendet werden, um unter anderem die Anzahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgestellten Dokumente „unterteilt nach Tarifposition“ mitzuteilen.

Die neue Erklärung<sup>7</sup> muss übermittelt werden, um

- die Unterlagen und Dokumente mitzuteilen, welche im Vorjahr ausgestellt worden sind und für welche die Stempelsteuer virtuell abgeführt wurde;
- im Falle des Widerrufs der Ermächtigung durch den Steuerzahler, um die Unterlagen und Dokumente mitzuteilen, welche ab Jahresbeginn bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs ausgestellt worden sind.

Um einen graduellen Übergang der neuen Prozeduren zu gewährleisten, wurde mit der Verordnung<sup>8</sup> ein Übergangszeitraum (1.1.2015-31.12.2015) festgelegt, um die im besagten Zeitraum durch den Steuerzahler mitzuteilenden Widerrufe der Ermächtigung, auch infolge außerordentlicher Operationen, dem örtlich zuständigen Amt, auch in Papierform, mitgeteilt

3 Art. 3, Abs. 136 Gesetz 549/1995.

4 Art. 15, Abs. 2, des DPR. Nr. 642/72

5 Absatz 597 des Art. 1 des Gesetzes 147/2013

6 Mit Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 146313/2014

7 Die Erklärung und diesbezügliche Anleitungen können von der Web-Seite der Agentur der Einnahmen heruntergeladen werden:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/insi/strumenti/modelli/modelli+in+altre+lingue/vordrucke/erklarung+uber+die+virtuelle+entrichtung+der+stempelsteuer+-+dichiarazione+imposta+di+bollo+assolta+in+modo+virtuale>

8 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 146313/2014

werden können.

Die neue Erklärung setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

- **die Titelseite:** diese enthält die personenbezogenen Angaben und die allgemeinen Daten, wie auch die Angaben über die erhaltene Ermächtigung zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer und der Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung;
- **die Übersicht A** für die Angabe der „**Unterlagen und Dokumente, die stempelsteuerpflichtig sind**“ für welche man zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer ermächtigt worden ist<sup>9</sup>;

| QUADRO A ATTI E DOCUMENTI SOGGETTI A IMPOSTA FISSA<br>ÜBERSICHT A UNTERLAGEN UND DOKUMENTE, DIE STEMPELSTEUERPFLICHTIG SIND |                                      |   |                                    |  |                                    |   |
|---|--------------------------------------|---|------------------------------------|--|------------------------------------|---|
|   | CODICE DOCUMENTO /<br>DOKUMENTENKODE | CAMBIO IMPOSTA /<br>ÄNDERUNG DER STEUER | IMPORTO UNITARIO /<br>EINZELBETRAG | NUMERO DOCUMENTI /<br>ANZAHL DER DOKUMENTE | NUMERO FOGLI /<br>ANZAHL DER BÖGEN | TOTALE IMPOSTA -<br>GESAMTBETRAG DER STEUER |
| A1  | 1                                    | 2                                       | 3                                  | 4  | 5                                  | 6   |
|   |                                      |   |                                    |  |                                    |   |

- **die Übersicht B** für die Angabe der “**Unterlagen und Dokumente, die der anteilmäßigen Steuer entrichtet wird**“ für welche die Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer erlassen worden ist:

| QUADRO B ATTI E DOCUMENTI SOGGETTI A IMPOSTA PROPORZIONALE<br>ÜBERSICHT B UNTERLAGEN UND DOKUMENTE, FÜR DIE EINE ANTEILMÄSSIGE STEUER ENTRICHTET WIRD |                  |   |   |                 |   |   |
|---|------------------|---|---|-----------------|---|---|
|   | CODICE /<br>KODE | CAMBIO ALIQUOTA /<br>STEUERSATZÄNDERUNG | ALIQUOTA/IMPOSTA /<br>STEUERSATZ/STEUER | NUMERO - ANZAHL | IMPONIBILE (salvo prodotti finanziari) /<br>BEMESSUNGSGRUNDLAGE (Wert der Finanzprodukte) | TOTALE IMPOSTA /<br>GESAMTBETRAG DER STEUER |
| B1  | 1                | 2                                       | 3                                       | 4               | 5   | 6   |
|   |                  |   |   |                 |   |   |

- **die Übersicht C** für die Angabe der “**Erfolgte Einzahlungen**”, welche aufgrund der provisorischen Abrechnung des Bezugsjahres durchgeführt worden sind;

| QUADRO C VERSAMENTI EFFETTUATI - ÜBERSICHT C ERFOLGTE EINZAHLUNGEN |                 |  |                                    |
|--|-----------------|--|------------------------------------|
|  | TIPOLOGIA - ART | DATA - DATUM   | IMPOSTA VERSATA - EINZAHLTE STEUER |
| C1   | 1               | 2 giorno /<br>Tag<br>mese /<br>Monat<br>anno /<br>Jahr | 3                                  |
|  |                 |  |                                    |

- **die Übersicht D** für die Angabe der “**Zusammenfassung der Steuern gemäß Erklärung**” in folgender Form:

| QUADRO D RIEPILOGO IMPOSTA DA DICHIARAZIONE<br>ÜBERSICHT D ZUSAMMENFASSUNG DER STEUERN GEMÄSS ERKLÄRUNG |   |
|---|---|
| D1  | Totale imposta quadro A<br>Gesamtbetrag der Steuern Übersicht A   |
| D2  | Totale imposta quadro B<br>Gesamtbetrag der Steuern Übersicht B   |
| D3  | Totale imposta da dichiarazione (quadro A + quadro B)<br>Gesamtbetrag der Steuern gemäß Erklärung (Übersicht A + Übersicht B) |

Die Erklärung muss telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden und dies entweder

- direkt durch den zur Benutzung der Dienste Entratel oder Fiscoonline der Agentur der Einnahmen ermächtigten Steuerzahler, oder
- durch einen bevollmächtigten Übermittler (z.B. Wirtschaftsberater)

Zu diesem Zweck wurden bereits die technischen Anweisungen für den telematischen Versand der Erklärung veröffentlicht<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> In den Tabellen A und B der Anleitungen der Erklärung sind die stempelsteuerpflichtigen Unterlagen und Dokumente aufgelistet, um das Ausfüllen der Erklärung mit den diesbezüglichen Codes zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Folgender *Link* zur Web-Seite der Agentur der Einnahmen ermöglicht die genannten Anleitungen herunterzuladen:  
[http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Strumenti/Modelli/Modelli+in+altre+lingue/Vordrucke/Erklärung+Über+Die+Virtuelle+Entrichtung+Der+Stempelsteuer++Dichiarazione+imposta+di+bollo+assolta+in+modo+virtuale/Anleitungen+für+die+Abfassung+%28versione+in+lingua+tedesca%29/Imposta\\_bollo\\_istruzioni\\_TED.PDF](http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Strumenti/Modelli/Modelli+in+altre+lingue/Vordrucke/Erklärung+Über+Die+Virtuelle+Entrichtung+Der+Stempelsteuer++Dichiarazione+imposta+di+bollo+assolta+in+modo+virtuale/Anleitungen+für+die+Abfassung+%28versione+in+lingua+tedesca%29/Imposta_bollo_istruzioni_TED.PDF)

<sup>10</sup> Diese können von folgender Internetadresse der Agentur der Einnahmen heruntergeladen werden:  
<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/insi/strumenti/specifiche+tecniche/specifiche+tecniche+dichiarazioni/specifiche+tecniche+bollo+virtuale>

Die Agentur der Einnahmen hat eine kostenlose *Software* zum Ausfüllen und zum elektronischen Versand der Erklärung auf ihrer Web-Seite zur Verfügung gestellt<sup>11</sup>.

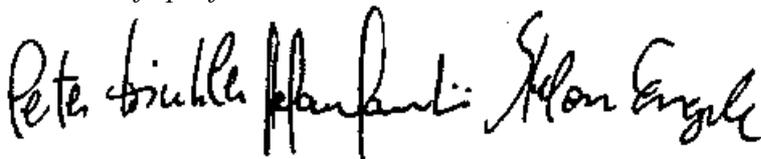
#### **4 Zahlung der "virtuellen" Stempelsteuer mittels Vordruck F24 ab 20.02.2015**

Wir erinnern daran<sup>12</sup>, dass ab dem 20.02.2014 die Zahlungen der „virtuellen“ Stempelsteuer, der dazugehörigen Nebenkosten, Zinsen und Strafen mittels Vordruck F24, und nicht mehr wie bisher mittels Vordruck F23 durchzuführen<sup>13</sup> sind. Um die Anpassungen an die neuen Zahlungsmodalitäten zu ermöglichen, wird den Subjekten, die zur Abführung der Steuer auf „virtuellem“ Wege ermächtigt wurden, ermöglicht, in der Übergangszeit bis zum 31.03.2015 noch den Vordruck F23 zu verwenden, um die genannten Steuern abzuführen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



#### **Anlage**

Vorlage des Antrags auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15 DPR26/10/1972, Nr. 642

---

<sup>11</sup> Diese kann von folgender Internetadresse der Agentur der Einnahmen heruntergeladen werden:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/home/cosadevifare/dichiarare/pagamento+virtuale+imposta+bollo/sw+compilazione+bollo+virtuale/indice+software+compilazione+bollo+virtuale>

<sup>12</sup> Sehen Sie unser Rundschreiben Nr. 18 vom 20. Februar 2015

<sup>13</sup> Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 3.02.2015, in Ausführung des Ministerialdekrets vom 8.11.2011, welches die vom DLgs 9.07.1997, Nr. 241 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch genommen hat.

**5 Anhang**

*Vorlage des Antrags auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15 DPR26/10/1972, Nr. 642*

STEMPELMARKE

**An die Agentur der Einnahmen**  
 Territoriales Amt von \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_-Straße Nr. \_\_\_\_\_  
 39 \_\_\_\_ Stadt

**GEGENSTAND: Ansuchen zur Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15 DPR 26/10/1972, Nr. 642.**

Die Gesellschaft \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ Steuerkodex \_\_\_\_\_  
 MwSt.-Nummer \_\_\_\_\_ vertreten durch den gesetzlichen Vertreter Herr  
 \_\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_, Steuerkodex \_\_\_\_\_

VORAUSGESCHICKT

dass die Bestimmungen der Ministerialdekrete DM 7. Juni 1973, DM 10. Februar 1988 und DM 24. Juni 2012 die Kategorien von Unterlagen und Dokumente festgelegt haben, für welche die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer möglich ist,

BEANTRAGT,

dass die angeschriebene Agentur der Einnahmen die Gesellschaft \_\_\_\_\_ ermächtigt, die Stempelsteuer virtuell, gemäß Art. 15, des DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 642 für folgende Unterlagen zu entrichten:

[.....]

Gemäß Absatz 3, Artikel 15 des DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 642 vorgesehen, wird eine Erklärung der Anzahl der Unterlagen und Dokumente beigelegt, welche man voraussichtlich im Laufe des Jahres ausstellen bzw. erhalten wird.

[.....]

Ort, Datum

*Name der Gesellschaft*

*(Unterzeichnung durch den rechtlichen Vertreter)*